

## **Mordopfer identifizierbar dargestellt**

### **Augenarzt unter Verdacht: Verbrechen als Tatsache beschrieben**

Eine Boulevardzeitung berichtet in ihrer Printausgabe und im Internet unter den Überschriften „Arzt hingerichtet: Er selbst war Drogenbaron“ und „Lieferte sich Udo S. wilde Schießerei mit seinem Killer?“ bzw. „Wilde Schießerei mit seinem Killer“ über den Mord an einem mit abgekürztem Namen, Alter und im Bild präsentierten Arzt. Die Zeitung behauptet, der Mann sei ein „Drogenbaron“ gewesen und habe eine eigene Ecstasy-Fabrik betrieben. Die Drogengeschäfte seien vermutlich das Motiv für den Mord. Die Familie des Betroffenen beschwert sich über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Die Abbildung des Opfers und die Nennung seines Namens seien presseethisch nicht vertretbar. Die Angehörigen bestreiten außerdem den von der Zeitung behaupteten Hintergrund der Tat, nämlich den Zusammenhang mit Drogengeschäften. Die Rechtsabteilung des Verlages führt an, dass die Beschwerdeführer mehrere juristische Ansprüche gegen die Zeitung geltend gemacht hätten. Die gerichtlichen Verfahren seien jedoch noch nicht abgeschlossen, so dass eine Entscheidung des Presserates zum jetzigen Zeitpunkt präjudizierend wäre. Daraufhin beschließt der Presserat die Vertagung der Entscheidung auf die nächste Sitzung. Später stellt der Verlag einen Aussetzungsantrag, weil noch nicht alle zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Beschwerdeführern und Verlag abgeschlossen seien. (2010)

Einstimmig beschließt der Beschwerdeausschuss, den Aussetzungsantrag abzulehnen. Begründung: Es ist kein Gerichtsverfahren mehr anhängig, für das eine Presseratsentscheidung präjudizierend wirken könnte. Zum vorliegenden Fall selbst erkennt der Presserat, dass die Zeitung Persönlichkeitsrechte verletzt hat. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1, Absatz 2, des Pressekodex haben Opfer von Unglücksfällen und Straftaten Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse nicht die Persönlichkeitsrechte des Opfers. Eine identifizierende Darstellung war nicht gerechtfertigt. Die Tat war auch nicht von besonderen Begleitumständen geprägt. Als Tatsache dargestellte schwerkriminelle Handlungen des Mordopfers hatten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung lediglich Verdachtsstatus. Einer richterlichen Bewertung ist der Fall durch den Tod des Arztes entzogen. Die Zeitung und ihr Online-Portal hätten deshalb nicht identifizierend berichten dürfen. (0382/10/1-BA)

**Aktenzeichen:**0382/10/1-BA

**Veröffentlicht am:** 01.01.2010

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge